

- (2) die forstwirtschaftlichen Maßnahmen zur mittelfristigen Entnahme allen Nadelholzes unter gleichzeitiger Entwicklung standortheimischer Laubwaldgesellschaften,
 - (3) die Unterhaltung des in § 4 (2) bezeichneten, vorhandenen Weges mit Sand nach Herstellung des Einvernehmens mit der Oberen Naturschutzbehörde,
 - (4) das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - durch die Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Oberen Naturschutzbehörde,
- zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
- (5) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 bis Abs. 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG oder des § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sie kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Fall des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 50 000 DM und im Falle des § 64 Nr. 4 NNatG bis zu 100 000 DM betragen kann.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch aufgeführten Handlungen werden, wenn sie wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigen, als Straftaten verfolgt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Bezirksregierung Lüneburg
Lüneburg, den 31. März 1999
Im Auftrage
Pischel

2. Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Deichverbandes Hodenhagen im Regierungsbezirk Lüneburg vom 7. Juni 1999

In Ergänzung der mit Verordnung vom 17. August 1994, Amtsblatt Lüneburg, S. 172, gewidmeten Deiche Nr. 1-3 wird auf Grund des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Deichgesetzes i. d. F. vom 16. Juli 1974 (Nds. GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), verordnet:

§ 1

Folgende weitere Deichstrecken werden als Hochwasserdeich gewidmet:

- Nr. 4 Rechter Rückstaudeich entlang der Meiße von der Straße „Am Stege“ und entlang der Brummbeeke bis rd. 250 m oberhalb der Einmündung der Brummbeeke in die Meiße auf einer Länge von rd. 3.400 m.
- Nr. 5 Linker Rückstaudeich der Meiße an der Wegegabelung am Füllenberg bis rd. 750 m oberhalb der Einmündung der Brummbeeke auf einer Länge von rd. 2.330 m.
- Nr. 6 Rechter und linker Rückstaudeich des Krusenhausener Baches von der Meiße bis zum Feldweg in Höhe des Fuchsberg und an der Prahleeke bis zur Straße zum Serengetipark auf einer Länge von rd. 2.710 m.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 7. Juni 1999

Bezirksregierung Lüneburg

Im Auftrage

Pischel

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Dibberser Mühlenweg der Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH vom 21. Juni 1999

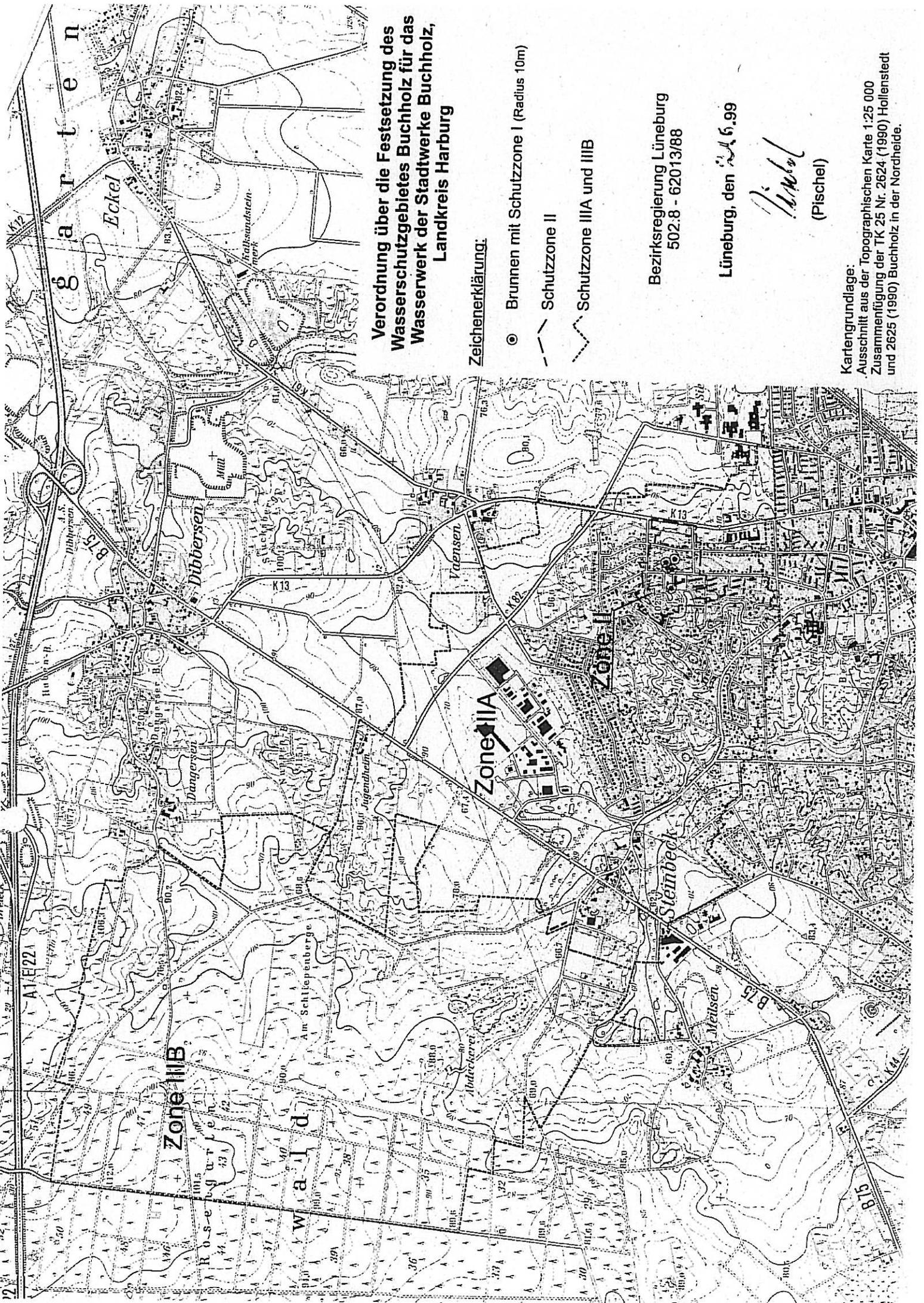
Aufgrund der §§ 48 bis 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), des § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO NWG) vom 9. März 1999 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 12. November 1996 (BGBl. S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf dem Flurstück 131, Flur 12, Gemarkung Buchholz, gelegenen Brunnen I bis IV und für den auf dem Flurstück 22/1, Flur 13, Gemarkung Buchholz, geplanten Brunnen V des Wasserwerks Dibberser Mühlenweg der Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1.) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutz-zonen).
- (2.) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Buchholz, Steinbeck und Dibbersen.
- (3.) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:



**Verordnung über die Festsetzung des
Wasserschutzgebietes Buchholz für das
Wasserwerk der Stadtwerke Buchholz,
Landkreis Harburg**

Zeichenerklärung:

- ⊙ Brunnen mit Schutzzone I (Radius 10m)
- - - Schutzzone II
- ⋯ Schutzzone IIIA und IIIB

Bezirksregierung Lüneburg
502.8 - 62013/88

Lüneburg, den 24.6.99

P. Fischel
(Fischel)

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:25 000
Zusammenfügung der TK 25 Nr. 2624 (1990) Hollenstedt
und 2625 (1990) Buchholz in der Nordheide.

a) Begrenzung der Schutzzone I:

Die Grenzen der Schutzzone I verläuft auf einem Radius von mindestens 10 m, gemessen vom Brunnenrand, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b) Begrenzung der Schutzzone II:

Die Schutzzone II beginnt an der Einmündung Freudenthalstraße/Hamburger Straße, verläuft von dort nach Westen über den „Dibberser Mühlenweg“ entlang des Weges „Am Hang“ bis zur Ostseite des Flurstückes 12/5, Flur 13, von dort nördlich bis zur Straße „Uhlengrund“, weiter nordöstlich bis zur Nordseite des Flurstückes 12/5, Flur 13, dann nach Osten entlang der Nordseite der „Gorch-Fock- Straße“ bis zur „Hamburger Straße“ und von dort nach Süden bis zum Ausgangspunkt.

c) Begrenzung der Schutzzonen II A und III B:

- Schutzzone III A

Die Schutzzone III A beginnt im Norden an der Bundesstraße 75 „Harburger Straße“ nördlich der Einmündung der Kreisstraße 82 „Nordring“, verläuft von hier in südöstlicher Richtung bis an den südwestlichen Rand des Ortsteils Vaensen, entlang der K 13 „Hamburger Straße“ nach Süden bis an die Nordseite des „Buenser Weges“. Von dort verläuft die Grenze am östlichen Waldrand parallel zur „Hamburger Straße“ zur Nordseite der „Friedrichstraße“, nach Westen entlang der Flurstücksgrenze durch das Stadtgebiet Buchholz bis zur Straße „Am Kattenberge“, kreuzt die B 75 und die Ortschaft Steinbeck und setzt sich nach Norden fort parallel des „Dangensener Weges“ bis zum Ausgangspunkt an der B 75.

- Schutzzone III B

Die Schutzzone III B beginnt im Süden nahe der „Meilsener Straße“ in Steinbeck am Schnittpunkt mit der Zone III A, verläuft in nordwestlicher Richtung entlang der Wirtschaftswege durch den Stukenwald bis zu der öffentlichen Straße, die den Wald in Nord-Süd-Richtung kreuzt, von dort nach Norden bis an die A 1, Hannover-Bremen und weiter in südöstlicher Richtung bis zur B 75 nördlich der Einmündung der K 82 „Nordring“ (Schnittpunkt mit der Zone III A).

(4.) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet.

(5.) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Flurkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karte im Verkündungsblatt (Verkündigung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen liegen bei der

Stadt Buchholz i. d. N., Hamburger Straße 1,
21244 Buchholz i. d. N.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

(1.) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen

c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen

(2.) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3.) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4.) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus Abs. 5.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten (s. § 8 Abs. 1).

Die mit einem „bz“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 8 Abs. 2.).

Die mit einem „“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5, unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für §§ 3, 4 und 137 NWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 422).

(5.) Im einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

	Zone II	Zone III A	Zone III B
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v	v
c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer			
ca) Siedlungen über 10 Wohneinheiten	v	v	v
cb) Einzelbebauung und Siedlungen bis 10 Wohneinheiten	v	bz	bz
2. Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	bz
3. Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	bz	bz
4. a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	bz	.
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	bz	.
5. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	bz	bz
6. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v	v
7. Aufbringen von Rohschlamm sowie von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v	v	v
8. Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfKlärV ohnehin verboten			

42. a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	v	bz	bz
b) Anlage von Tontaubenschießständen	v	v	bz
c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	v	bz	bz
43. a) Erweiterung von Friedhöfen	v	v	bz
b) Neuanlage von Friedhöfen	v	v	v
44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v	v	v
45. a) Anlegen und Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltungen			
aa) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	v
ab) ohne Freilegung des Grundwassers	v	bz	bz
b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltung	v	bz	bz
46. Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
a) mit Freilegung des Grundwassers	v	v	bz, bz
b) ohne Freilegung des Grundwassers	v	bz	bz
47. Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	v	bz	bz
48. Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	bz	bz
49. Sprengungen	v	bz	bz
50. a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen) nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung	v	bz	bz
b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorheriger Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Harburg	v	v	v
51. Einbau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	bz
52. Beregnete Holzpolterplätze	v	bz	bz

§ 5

- (1) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätzen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen. Liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschulen- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

- (1) Die Wasserbehörden sind berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Die Wasserbehörden können anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 8

- (1) Der Landkreis Harburg kann von den Verboten nach § 4 Abs. 5 in den Schutzzonen II, III A und III B und den Pflichten des § 5 Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.
- (2) Die nach § 4 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Das Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 10

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

- (1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist der Wasserwerkträger verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserwerkträger und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 12

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1-3 und 5 zuwiderhandelt,

- b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
 - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 21. Juni 1999
Bezirksregierung Lüneburg
502.8-62013/88

Im Auftrag
Pischel

**Änderungsverordnung
der Bezirksregierung Weser-Ems vom 23. Juni 1999
zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung
Lüneburg für die Häfen im Regierungsbezirk
Lüneburg vom 21. März 1986**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1, Nr. 3 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101) und des § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten vom 15. Juli 1971 (Nieders. GVBl. S. 256), sowie der §§ 1, Abs. 3 und 69 der Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen - Allgemeine Hafenordnung (AHO) - vom 5. März 1975 (Nds. GVBl. S. 88), geändert durch Verordnung vom 29. März 1983 (Nieders. GVBl. S. 107) wird die Verordnung für die Häfen im Regierungsbezirk Lüneburg vom 21. März 1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S. 114) wie folgt geändert:

I.

§ 3 (Hafen Cuxhaven) wird wie folgt neu gefaßt:

§ 3

Hafen Cuxhaven

- (1) Der Hafen umfaßt, ausgehend vom Fuß des Neufelder Stacks Nr. 5, landseitig das Gebiet, das begrenzt wird durch den stromaufwärts anschließenden wasserseitigen Fuß des Uferdeckwerks an der Elbe bis zur Mündung des „Grodener Hafens“, den hafenseitigen Fuß des südwestlichen Uferdeckwerks im „Grodener Hafen“ bis zum Deichstiel „Grodener Wettern“, das Sielbauwerk, das südwestliche Ufer der „Grodener Wettern“ bis zum „Alten Hadelner Seebandeich“, den elbseitigen Fuß der Deichböschung in westlicher Richtung, die elbseitige Straßenbegrenzung des „Hafenzubringers“ bis zur Einmündung der „Baudirektor-Hahn-Straße“, die „Neufelder Straße“ (südwestliche Straßenbegrenzung), die Bundesbahngrenze, die Straße „Am Bahnhof“, die „Konrad-Adenauer-Allee“, den Hauptdeich entlang der Straße „Am Schleusenpriel“ und „Am Alten Hafen“, die südliche Grenze des Parkplatzes „Am Seedeich“, die Binnenböschung des Seedeiches und die Nordwestmole des Fährhafens in nordöstlicher und östlicher Richtung.
- (2) Die elbseitige Grenze des Hafenbereichs beginnt am Knickpunkt (K) der Nordwestmole des Fährhafens von östlicher in südöstlicher Richtung und verläuft über die Punkte P 1, P 2 und P 3 zum Fuß des Neufelder Stacks Nr. 5.

Die Lage der Punkte P 1 bis P 3 wird wie folgt bestimmt:

P 1: 50 m Abstand von der Kaikante der Seebäderbrücke in Höhe der Vorderkante des festen Teils der Ro-Ro-Rampe.

P 2 50 m Abstand vom südöstlichen Ende des Steubenhöfts senkrecht zur Kaivorderkante.

P 3 Schnittpunkt der Strecke zwischen P 2 und P 3 in einem Abstand von 50 m von der südöstlichen Ecke der Kaivorderkante der Mehrzweckumschlaganlage mit der nördlichen Verlängerung des Neufelder Stacks Nr. 5.

Der genaue Grenzverlauf ist aus dem Übersichtsplan (Anlage 1; Blatt 1 und 2) und einem Lageplan (Anlage 2), der beim Niedersächsischen Hafenamts Cuxhaven eingesehen werden kann, ersichtlich.

(3) Übersichts- und Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft."

Oldenburg, den 23. Juni 1999

Az.: 208.6-30402-4

Bezirksregierung Weser-Ems

Im Auftrage
Wilhelm

Freie Schulstellen im Regierungsbezirk Lüneburg

Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg

Nachstehend werden gemäß §§ 45 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes freie oder freierwerbende Planstellen an öffentlichen Schulen ausgeschrieben.

Muster der Ausschreibung

- a) Name der Schule und Schulform.
- b) Landkreis.
- c) Art der Stelle, Termin des Freierwerdens oder der voraussichtlichen Einrichtung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen).
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung, die Religionszugehörigkeit.
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist (außerdem ist unter der Ausschreibung ohne Kennbuchstabe eine Angabe über Wohnbeschaffung zulässig).

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber. Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die zu besetzenden Stellen sind grundsätzlich teilzeiteignet. Bei Funktionsstellen kann durch Teilzeitbeschäftigung nur die Unterrichtsverpflichtung, nicht die Funktionstätigkeit ermäßigt werden.

Bewerbungen um Stellen innerhalb des eigenen Bezirks sind auf dem Dienstwege an die Bezirksregierung zu richten. Andernfalls sind sie unmittelbar bei der Schulbehörde, die die Stelle ausgeschrieben hat, einzureichen und gleichzeitig der für die Bewerberin/den Bewerber zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstwege anzuzeigen. Die Bewerbungsschreiben mit tabellarischem Lebenslauf sind sechsfach einzureichen. Der tabellarische Lebenslauf muß Name, Geburtsdatum, Familienstand, Lehrbefähigung einschließlich der Fächer und der Ergebnisse der ersten und zweiten Staatsprüfung, derzeitige Schule, Amtsbezeichnung und gegebenenfalls derzeitige Funktion enthalten. Bei Bewerbungen für Grundschulen, Orientierungsstufen und Hauptschulen muß auch die Religionszugehörigkeit in der Übersicht angegeben werden (§ 52 Abs. 5 NSchG).